



## Merkblatt zur Bildung der Firma

Die Firma ist der im Handelsregister eingetragene Namen eines Unternehmens, welcher der Kennzeichnung und Individualisierung dient. Gemäss Art. 944 Abs. 1 OR muss der Inhalt einer Firma der Wahrheit entsprechen, darf keine Täuschungen verursachen und keinen öffentlichen Interessen zuwiderlaufen.

Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften dürfen ihre Firma unter Wahrung dieser allgemeinen Grundsätze frei wählen. Die Firma muss die jeweilige Rechtsformangabe enthalten ("AG"/"GmbH"/"Genossenschaft"). Die Firmen müssen sich von jeder in der Schweiz eingetragenen Firma einer AG, GmbH oder Genossenschaft klar unterscheiden (Art. 951 Abs. 2 OR).

Die Firma eines Einzelunternehmens muss den Familiennamen des Inhabers enthalten, wobei die Schreibweise mit den offiziellen Identitätspapieren übereinstimmen muss (Art. 945 Abs. 1 OR). Die Firma darf keinen Zusatz enthalten, der auf ein Gesellschaftsverhältnis hindeutet (Art. 945 Abs. 2 OR). Die Firma muss sich von jeder am selben Ort im Handelsregister eingetragenen Firma eines Einzelunternehmens klar unterscheiden (Art. 946 OR).

Die Firma einer Kollektivgesellschaft muss, sofern nicht sämtliche Gesellschafter namentlich aufgeführt sind, mindestens den Familiennamen eines Gesellschafters mit einem das Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatz enthalten (Art. 947 Abs. 1 OR).

In der Firma einer Kommanditgesellschaft oder Kommanditaktiengesellschaft muss der Familienname wenigstens eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters aufgeführt sein. Die Namen anderer Personen als der unbeschränkt haftenden Gesellschafter dürfen bei diesen Rechtsformen nicht in die Firma aufgenommen werden (Art. 947 Abs. 4 OR).

Die Firma einer Kollektiv-, Kommandit- oder Kommanditaktiengesellschaft muss sich von jeder am selben Ort im Handelsregister eingetragenen Firma derselben Rechtsform klar unterscheiden (Art. 951 Abs. 1 i.V.m. Art. 946 OR).

Zweigniederlassungen müssen dieselbe Firma verwenden wie die Hauptniederlassung, dürfen jedoch zusätzliche Firmenbestandteile enthalten (Art. 952 Abs. 1 OR).

Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit Hauptsitz im Ausland müssen zudem folgende Firmenbestandteile verwenden: Ort der Hauptniederlassung, Ort der Zweigniederlassung und ausdrückliche Bezeichnung als Zweigniederlassung (Art. 952 Abs. 2 OR).

Der Name von Vereinen und Stiftungen kann grundsätzlich frei gewählt werden, wobei jedoch die allgemeinen Grundsätze der Firmenbildung zu beachten sind.

Grundsätzlich unzulässig sind Firmen, welche Abkürzungen einer internationalen Organisation enthalten (<http://www.ige.ch/index.php?id=637>).

Detaillierte Regelungen zur Firmenbildung sind in der Weisung an die Handelsregisterbehörden für die Prüfung von Firmen und Namen des Eidg. Amts für das Handelsregister vom 1. April 2009 enthalten

(<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/wirtschaft/handelsregister/weisung-firmenrecht-d.pdf>)

Unzulässig ist die Eintragung von identischen, nicht jedoch von ähnlichen Firmen. Die Beurteilung der Zulässigkeit einer Firma gemäss Wettbewerbs-, Persönlichkeits- oder Markenschutzrecht ist dem Richter überlassen (Art. 956 Abs. 2 OR). Die firmenrechtliche Zulässigkeit bzw. Eintragungsfähigkeit einer Firma kann beim Handelsregisteramt in Form einer Vorprüfung abgeklärt werden. Es ist jedoch nicht möglich, eine Firma im Voraus zu reservieren.

Firmen- und Namensgebrauchspflicht: Gemäss Art. 954a OR muss die im Handelsregister eingetragene Firma oder Name in der Korrespondenz, auf Bestellscheinen und Rechnungen sowie in Bekanntmachungen vollständig und unverändert angegeben werden.